



Protokollauszug vom

24.02.2021

Departement Schule und Sport / Schulergänzende Betreuung

2. Nachtrag zur Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 20. Juni 2018: Freigabe des Entwurfes zur Vernehmlassung bei den Personalverbänden

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.114-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Entwurf für den 2. Nachtrag zur Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 20. Juni 2018 gemäss Beilage wird genehmigt und den Personalverbänden zur Vernehmlassung zugestellt.

2. Das Personalamt wird mit der Durchführung der Vernehmlassung beauftragt.

3. Dieser Beschluss wird nach erfolgter Vernehmlassung mit dem definitiven Verabschiedungs- und Inkraftsetzungsbeschluss des Stadtrates zum 2. Nachtrag zur Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 20. Juni 2018 gemäss Ziff. 1 veröffentlicht.

4. Mitteilung an: Departement Schule und Sport; Schulergänzende Betreuung, Departement Kulturelles und Dienste; Personalamt (zur Durchführung der Vernehmlassung).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Mit Stadtratsbeschluss vom 20. Februar 2019 (SR.19.98-1) wurde für die Abteilung Schulergänzende Betreuung (nachfolgend: SchuBe) im Departement Schule und Sport die Einführung der Zeiterfassung und Einsatzplanung mittels der Module «Presento» und «Dispo» der Zeit AG per 1. Januar 2020 beschlossen. Die Abteilung SchuBe nahm die Dienstplanung und Arbeitszeiterfassung bis 31. Dezember 2019 mittels der vom Personalamt zur Verfügung gestellten Excel-Anwendung vor. Für das gesamte Personal der schulergänzenden Betreuung gilt die feste Arbeitszeit gemäss Dienstplan i.S.v. Art. 98 Abs. 1 lit. c VVO PST (vgl. Anordnung des Departementvorsteher Departement Schule und Sport vom 17. April 2013), wobei für Leitungsfunktionen (Betreuungsleitung und Gruppenleitung) zusätzlich zur Präsenzzeit ein flexibler Anteil festgelegt werden kann.

Im Laufe der Umstellung auf das Modul «Presento» bzw. «Dispo» wurde festgestellt, dass die Mitarbeitenden der SchuBe, mit einem Arbeitseinsatz von mehr als sieben Stunden, die Pause von 30 Minuten gemäss Art. 105 Abs. 1 VVO PST nicht beziehen können. Der Verzicht auf die Pause wird damit begründet, dass es aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsschlüssels nicht zulässig sei mit weniger Personal zu arbeiten. Es wurde daher angeregt, dass sich die Mitarbeitenden in den Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung zurückziehen und damit in Rufnähe und im Betreuungsschlüssel verbleiben. Die Mitarbeitenden bleiben für die Beaufsichtigung der Kinder verantwortlich und leisten damit Präsenzzeit am Arbeitsplatz, welche als Arbeitszeit gilt (Art. 113 Abs. 2 VVO PST). In der Folge arbeiten die betroffenen Mitarbeitenden ohne Pause über sieben Stunden am Stück, was wiederum aufgrund von Art. 105 Abs. 1 VVO PST unzulässig ist. Es ist demnach eine Ergänzung von Art. 105 VVO PST notwendig.

Der Entwurf ist zunächst den Personalverbänden zur Vernehmlassung vorzulegen, bevor dann der Beschluss durch den Stadtrat erfolgt.

### **2. Materielle Änderungen**

Von der neuen Regelung betroffen sind ausschliesslich diejenigen Mitarbeitenden in den Betreuungseinrichtungen mit einem Arbeitseinsatz über sieben Stunden, sofern ihnen eine Pause gemäss Art. 105 Abs. 1 VVO PST ausserhalb ihres Arbeitsplatzes gemäss Anweisung der Betreuungsleitung nicht möglich ist. Grundsätzlich sind dies nur Betreuungsleitungen und Gruppenleitungen, die jeweils ab 11.00 bis zum Ende des Tages in der Betreuungseinrichtung gemäss Dienstplan arbeiten und nur am Morgen über flexible Arbeitszeitanteile verfügen - im Monat August 2020 waren dies ca. 40 Betreuungsleitungen und 60 Gruppenleitungen.

Der Betreuungsschlüssel in einer schulischen Betreuungseinrichtung richtet sich nach § 30 e des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (abgekürzt: VSG, LS 412.100). Dieser besagt, dass Kinder in der Regel in Gruppen mit höchstens 22 Plätzen betreut werden. Sodann ist die Zahl der betreuten Kinder zu verringern, sofern in einem Kinderhort Kindergartenkinder oder Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen betreut werden. In jeder Gruppe muss immer eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Sind mehr als elf Plätze belegt, muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein. Abweichende Betreuungskonzepte sind möglich, wenn das Betreuungsverhältnis gewährleistet ist und den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird. § 32 b der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (abgekürzt: VSV, LS 412.101) präzisiert sodann, dass der Betreuungsschlüssel ebenfalls für Tagesstrukturen auf der Kindergarten- und Primarstufe gilt, welche die Zeit nach den Blockzeiten abdecken. Hinzu kommt die Bestimmung nach Art. 20c des Beitrags- und Betriebsreglement über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich (abgekürzt: BeiRSchu, SRS 4.5-2.1) die besagt, dass der Betreuungsschlüssel für Einrichtungen für Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter sich grundsätzlich nach den kantonalen Richtlinien richtet; in Ausnahmesituationen eine Betreuungsperson auch bei 12–14 Kindern genügt [...].

Vorab wurde geprüft, ob eine Aufstockung des Betreuungspersonals bzw. eine Anpassung der Dienstpläne zur Gewährleistung des Betreuungsschlüssels während Pausenabwesenheiten möglich wäre. Aus Kostengründen wurde diese Möglichkeit jedoch verworfen. Für eine Aufstockung des Betreuungspersonals zur Abdeckung der Pausenzeiten wäre mit Personalmehrkosten für Anstellungen von Kleinstpensen in der Höhe von über 400 000 Franken zu rechnen (jährlich müssten Stellvertretungen für über 9 100 Pausenstunden eingesetzt werden, wobei die Berechnung mit dem Lohnansatz einer Betreuungsmitarbeitenden gerechnet wird und nicht mit jenem einer Betreuungs- bzw. Gruppenleitung).

Ebenfalls geprüft wurde eine Anpassung der Arbeitszeiten in der Schulergänzenden Betreuung. Da sich der Dienstplan allerdings nach den Betreuungszeiten der Kinder richtet und die betroffenen Funktionen entsprechend nur während diesen Zeiten ausgelastet sind, erwies sich eine Anpassung der Dienstpläne als nicht praktikabel.

Vorliegend entspricht die Anzahl Betreuungspersonen in den schulergänzenden Betreuungen in der Regel dem gesetzlichen Minimum gemäss VSG. Die städtisch vorgesehene Möglichkeit zur Abweichung von diesen kantonalen Bestimmungen nach Art. 20c Abs. 1 BeiRSchu ist lediglich in Ausnahmesituationen zulässig, entsprechend lässt sich auch damit keine dauerhafte Abweichung von den kantonalen Bestimmungen rechtfertigen. Im Übrigen sei erwähnt, dass der mögliche Betreuungsschlüssel gemäss Art. 20c Abs. 1 BeiRSchu sodann gar nicht genügen würde.

Eine Pause ausserhalb des Arbeitsplatzes ist für die betroffenen Mitarbeitenden entsprechend nicht möglich, da sonst der Betreuungsschlüssel nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entsprechen würde. Hingegen ist es möglich, dass Mitarbeitende sich am Arbeitsplatz zurückziehen und damit in Rufnähe und im Betreuungsschlüssel verbleiben. Rufnähe bedeutet, dass die in der Pause verweilende Mitarbeiterin ausschliesslich mit rufen hinzugezogen werden kann, sie hat sich insbesondere auf dem gleichen Stockwerk aufzuhalten. Damit liegt Präsenzzeit gemäss Art. 113 Abs. 2 VVO PST vor, welche als Arbeitszeit anzurechnen ist. Die betroffenen Mitarbeitenden arbeiten damit mehr als sieben Stunden am Stück, weshalb eine Ausnahmeregelung zu Art. 105 VVO PST zu schaffen ist. Der neue Art. 105 Abs. 3 VVO PST sieht vor, dass Mitarbeitende in den Betreuungseinrichtungen, sofern sie infolge von Präsenzzeit gemäss Art. 113 Abs. 2 VVO PST zwingend mehr als sieben Stunden am Stück arbeiten müssen, ausnahmsweise von Art. 105 Abs. 1 VVO PST abgewichen werden kann. Für die Einschätzung, ob zwingend von Art. 105 Abs. 1 VVO PST abgewichen werden muss, ist die Betreuungsleitung zuständig. Die Anpassung des Personalstatuts vollzieht im Übrigen die langjährige und bewährte Praxis rechtlich nach – die betroffenen Angestellten arbeiteten bereits bisher ohne Pause mehr als sieben Stunden am Stück.

### **3. Vernehmlassung bei den Personalverbänden**

Zum vorliegenden Entwurf (Beilage 1) sollen die Sozialpartner durch das Personalamt zur Vernehmlassung eingeladen werden (Art. 64 Personalstatut). Als Sozialpartner gelten die drei anerkannten Personalverbände:

- Personalverband der Stadt Winterthur (PvW)
- Verband des Personals der öffentlichen Dienste (VPOD)
- Polizeibeamtenverband (PBV)

### **4. Weiteres Vorgehen**

Nach erfolgter Vernehmlassung soll die Verabschiedung durch den Stadtrat erfolgen.

### **5. Publikation und Kommunikation**

Beschluss und Begründung zum vorliegenden Geschäft werden gemäss Ziffer 3 des Stadtratsbeschlusses SR.18.1040-1 vom 19. Dezember 2018 einstweilen nicht veröffentlicht (§ 23 Abs. 2 IDG; Beeinträchtigung Meinungsbildungsprozess und zielkonforme Durchführung von Massnahmen). Vorliegend steht zur fraglichen Anpassung der Vollzugsverordnung zum Personalstatut ein Entwurf zur Diskussion, der zunächst bei den Personalverbänden in Vernehmlassung gegeben wird. Eine Publikation des vorliegenden Beschlusses soll darum erst nach Abschluss des Meinungsbildungsverfahrens mit der definitiven Verabschiedung und Inkraftsetzung erfolgen.

**Beilage (nicht öffentlich):**

1. Entwurf 2. Nachtrag (Synopsis)